

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungs-Reglement 2000 der Gemeinde Hohenrain

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Grünabfuhr / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

Anhang 1

Gebührenfestlegung

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat von Hohenrain erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungs-Reglements vom 5. April 2000 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

- ¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts erfolgt in der Regel im Siedlungsgebiet wöchentlich:
Hohenrain, Kleinwangen, Ottenhusen: jeden Donnerstag
Gölpi, Baldegg und Lieli-Dorf: jeden Montag

Ausserhalb des Siedlungsgebietes findet die Abfuhr wie folgt statt:
Hohenrain, Kleinwangen, Ottenhusen: am 2. Freitag im Monat
Lieli-Berg: jeden letzten Montag im Monat
- ² Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen Feiertag, wird die Abfuhr in Hohenrain und Kleinwangen in der Regel auf den Dienstag und in Lieli auf den Samstag vorverlegt.
- ³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim Gemeinderat eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
- ⁴ Die Separatabfuhrungen gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

- ¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts ist folgende Gebinde zulässig:

 - Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke
 - Container mit max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke enthalten
 - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
 - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarke
- ² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.
- ³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.
- ⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).
- ⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

- 1 Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- 2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 3 Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- 4 Ist der Zugang behindert, ist Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde kann neben der Kehrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren anbieten:

- Papier / Karton
- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr)

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für Haushaltabfälle (Glas, Dosen, Altöl, Kleider, etc.) folgende Sammelstellen an:

<i>Abfallart</i>	<i>Wo</i>
- Glas	Hohenrain, Kleinw., Lieli, Ottenhusen, Sammelstellen Hochdorf
- Weissblechbüchsen	Hohenrain, Kleinw., Lieli, Ottenhusen, Lieli, Sammelstellen Hochdorf
- Aluminiumbüchsen	Hohenrain, Kleinw., Lieli, Ottenhusen, Hochdorf
- Altöl	Hohenrain, Kleinw., Lieli, Ottenhusen, Hochdorf
- Trocken- und Knopfbatterien	Hohenrain, Kleinw., Lieli, Ottenhusen, Hochdorf
- Kleider (Tex-Aide)	Hohenrain, Hochdorf
- PET-Flaschen	Hohenrain, Kleinw., Lieli, Ottenhusen, Hochdorf
- Metalle und Aluminium	Hochdorf
- Karton / Papier	Hochdorf
- Holz und Möbelstücke	Hochdorf
- Polystyrol	Hochdorf

- Korkzapfen Hochdorf
- Sagex Hochdorf
- Leuchtstoffröhren Hochdorf/ Rückgabe Verkaufsstelle

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

- ¹ Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in Bündeln, offenen Behältern oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen.
- ² Die Kosten für die monatliche Grünabfuhr sind in der Grundgebühr enthalten. Es sind keine speziellen Grüngutmarken erforderlich.
- ³ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- ² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über
 - Abfuhrtage und –strecken für Hauskehricht
 - Separatabfahren und Separatsammlungen
 - Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
 - weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Geändert am 11. Oktober 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Herbert Schmid

Der Gemeindeschreiber:

sig. Pius Stöckli

Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungs-Reglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Januar 2003 folgende Gebühren festgelegt:

1. Hauskehricht

1.1	Offizielle Kehrrechtmarken der Region VALS (inklusive Mehrwertsteuer)		
	17 Liter	½ Marke	Fr. 0.92
	35 Liter	1 Marken	Fr. 1.85
	60 Liter	2 Marken	Fr. 3.70
	110 Liter	3 Marken	Fr. 5.55
	Bogen	à 10 Marken	Fr. 18.50
1.2	Gebührenmarken für Sperrgut (inklusive Mehrwertsteuer)		
	Bis 2,5 kg		Fr. 0.92
	bis 5 kg	1 Marken	Fr. 1.85
	bis 10 kg	2 Marken	Fr. 3.70
	bis 15 kg	3 Marken	Fr. 5.55
	bis 20 kg	4 Marken	Fr. 7.40
1.3	Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container (Franken pro Leerung, exklusiv Mehrwertsteuer)		
	140 - 370 Liter ungepresst		Fr. 1.20
	370 - 800 Liter ungepresst		Fr. 1.80
1.4	Gewichtsgebühr (Preis pro Kilogramm exklusiv Mehrwertsteuer)		Fr. 0.28

2. Kompostierbare Abfälle

2.1	Grüngutabfuhr, Garten- und Küchenabfälle	In der Grundgebühr enthalten
2.2	Häckseldienst	Nach Aufwand Anton Bar- met, Kleinwangen

3. Grundgebühr (Preis pro Jahr inklusiv Mehrwertsteuer)

	pro Einpersonenhaushalt	Fr. 50.00
	pro Mehrpersonenhaushalt	Fr. 100.00
	pro Gewerbebetrieb ohne Haushalt	Fr. 0.00

Anhang 2 - Modalitäten

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungs-Reglementes *hat der Gemeindeirat* mit Beschluss vom 5. April 2000 folgende Modalitäten festgelegt:

4. Verkaufsstellen für Abfall-Marken

Gemeindekanzlei, Post Hohenrain

5. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

6. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben

Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben

Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden
Position nach Angabe des Abfuhrunternehmers

7. Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins

Quartalsweise bei Wäge-System
Zahlbar innert 30 Tagen netto

Zahlungserinnerung, Mahngebühr Fr. 20.00
Zahlbar innert 7 Tagen, ab 2. Mahnung Verzugszins
min. 5%

Grundgebühren jährlich mit Steuerrechnung

8. Inkrafttreten / Gültigkeit

1. Januar 2001

W:\Kanzlei\Reglemente, Erlasse\Abfall-Verordnung.doc